

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 7 vom 10.1.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache C-497/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Versandhandel mit Nahrungsergänzungsmitteln — Verbot)

(2005/C 6/31)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-497/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 24. November 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. C. Schieferer und B. Schima) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: E. Riedl), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und M. Ilešić (Berichterstatter) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie in § 50 Absatz 2 der Gewerbeordnung ein Versandhandelsverbot für Nahrungsergänzungsmittel normiert hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 21 vom 24.1.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Oktober 2004

in der Rechtssache C-505/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch — Richtlinie 80/778/EWG)

(2005/C 6/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-505/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 28. November 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und F. Simonetti) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Mercier), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter E. Juhász (Berichterstatter) und M. Ilešić – Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass – am 28. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 6 und Anhang I der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verstoßen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich des Nitratgehalts des zum Verbrauch bestimmten Wassers in der Bretagne nicht erfüllt hat.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 21 vom 24.1.2004.